



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

perMail:

c.luoma.vtn98udbrr@fragdenstaat.de

Zugang Dahlmannstraße 4 53113 Bonn

Postanschrift Postfach 12 03 22 53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0 Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von: Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 03. November 2020 GZ: Z14 04010 – 0289/099 Bonn, 19. November 2020 Seite 1 von 3

Sehr geehrter Luoma,

ich nehme Bezug auf Ihren IFG-Antrag vom 03. November 2020 mit dem Sie Zugang zu folgenden Informationen begehren:

"Alle Dokumente in Bezug auf die Finanzierung, Beteiligung oder Aktivitäten der Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ('BMZ') im Kahuzi-Biega-Nationalpark in der Demokratischen Republik Kongo ('KBNP').

Alle Dokumente in Bezug auf Zuschüsse, Verträge, Vereinbarungen, Darlehen und Investitionen an oder mit BMZ, der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit ('GIZ') oder KfW-Entwicklungsbank ('KfW') im Zusammenhang mit der Finanzierung, Verwaltung, dem Betrieb, der Beteiligung oder den Aktivitäten im KBNP.

Alle Dokumente, die sich auf Beschwerden gegen die BMZ, GIZ, KfW und / oder KBNP-Mitarbeiter oder Wachen im Zusammenhang mit der KBNP beziehen oder sich darauf beziehen, einschließlich aller Dokumente, die sich auf Christian Mbone Nakulire, Munganga Nakulire und / oder Matabishi

Teso

Nabukonjo

Alle Dokumente in Bezug auf Umweltschutz- und / oder



Seite 2 von 3

Biodiversitätsstudien, Forschung, Ergebnisse, Ziele, Benchmarks, Metriken und / oder Maßnahmen in Bezug auf das KBNP."

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass es sich bei Ihrem Antrag nicht um einen einfachen und somit kostenfreien, sondern um einen gebührenpflichtigen Antrag nach dem IFG handelt. Nach einer ersten Einschätzung müssen umfangreiche Unterlagen gesichtet werden. Angesichts des großen Umfangs der zu Ihrem Antrag zu sichtenden Informationen wird für die Beantwortung Ihrer Anfrage ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen. Aus diesem Grund gehe ich derzeitigem Stand davon aus, dass der Gebührenrahmen von 500,00 Euro voll ausgeschöpft wird. Über die Grundlagen der Kostentragungspflicht habe ich Sie bereits mit der Eingangsbestätigung informiert.

Vor diesem Hintergrund steht es Ihnen frei, um den Verwaltungsaufwand und damit auch die Höhe der Gebühren zu minimieren, Ihre Anfrage einzugrenzen. Denkbar wäre beispielsweise, dass prüfen, ob Ihr Informationsbegehren zeitlich, örtlich und / oder thematisch stärker präzisieren könnten, um das zu sichtende Aktenmaterial einzugrenzen.

Zudem enthalten die von Ihnen angefragten Informationen Daten Dritter. Daher wird zur Bearbeitung Ihres Antrags die Durchführung eines sog. Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG notwendig.

Nach § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Bei der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens ist der Antrag nach § 7 Abs. 1 S 3 IFG vom Antragsteller zu begründen.

Sollten Sie Ihren Antrag trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen, erklären Sie sich bitte unter Angabe einer ladungsfähigen Postanschrift schriftlich bis zum <u>27.</u> November 2020 bereit, die bei der weiteren Bearbeitung anfallende Gebühren zu entrichten.

Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.



Seite 3 von 3

Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang auch mit, ob Sie mit der Weitergabe des Namens an etwaige Dritte einverstanden sind oder der Schwärzung sämtlicher Daten Dritter zustimmen, um ein Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden.

Sobald Ihre Bestätigung hier eingegangen ist, wird Ihr Antrag weiterbearbeitet. Sollte innerhalb der Frist keine Bestätigung eingehen, wird dies als Rücknahme Ihres Antrags gewertet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Müller